

Gesundheitsamt

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)



**Antrag auf Förderung von Selbsthilfegruppen
nach Nr. 2.3 der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Projekte
- FRLGesundheitEF - und nach dem Statut der KISS**

Haushaltsjahr	Aktenzeichen	Wird vom Gesundheitsamt ausgefüllt!	
		Liegt Förderfähigkeit vor?	
		<input type="radio"/> Ja.	<input type="radio"/> Nein.

Bezeichnung der Selbsthilfegruppe

Antragsfrist bis 31.12. des lfd. Jahres für das Folgejahr

I. Antragsteller

1. Ansprechpartner/Vertretungsberechtigte Person der Selbsthilfegruppe

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse	Telefon-Nr.	Fax-Nr.
----------------	-------------	---------

Dach-/Spitzenverband (optional)

Registrier-Nr.	Ist die Selbsthilfegruppe durch die KISS der Stadt Erfurt anerkannt?
	<input type="radio"/> Ja. <input type="radio"/> Nein.

Treffpunkt der Selbsthilfegruppe	Selbsthilfegruppe besteht seit	Anzahl der Mitglieder
----------------------------------	--------------------------------	-----------------------

2. Bankverbindung

Name, Vorname des Kontoinhabers

Kreditinstitut

IBAN	BIC
------	-----

Ein Zuschuss in Höhe von

Euro wird beantragt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form in Vordrucken verzichtet.

IV. Erklärungen des Antragstellers

1. Allgemeine Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

4	ihm die gültige Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF – bekannt ist.
5	er gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgt.
6	sein Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht zuwiderlaufen.
7	er die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäßen Durchführung des geförderten Vorhabens bietet.
8	er die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bietet.
9	er seinen Zahlungsverpflichtungen insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern fristgerecht nachgekommen ist.
10	kein Insolvenzverfahren anhängig ist und kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
11	keine fälligen Verbindlichkeiten (z. B. Steuerschulden) gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt bestehen.
12	keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.
13	er während des gesamten Zuwendungsverfahrens das unmittelbare Bestehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitteilt.

2. Erklärungen zum Antrag

Der Antragsteller erklärt, dass

14	alle Antragsangaben, einschließlich der Antragsanlagen wahrheitsgetreu und vollständig erfolgt sind.
15	die Mittel nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellt und verwendet werden.
16	die Ausgaben vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und die Belege sechs Jahre aufbewahrt werden.
17	die Grundsätze zur Förderung der Selbsthilfe des GKV-Spitzenverbandes in analoger Anwendung beachtet werden.
18	ihm bekannt ist, dass Angaben zum Fördervorhaben in Listen/Übersichten aufgenommen werden. Hierzu zählen u. a. solche zur Entscheidungsfindung sowie zur Publizierung der Förderung nach dieser Richtlinie.
19	ihm bekannt ist, dass der auf Basis des Antrages erlassene Bewilligungsbescheid insoweit aufgehoben werden kann, als die Zuwendung durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben oder sonst zu Unrecht erlangt wurde. In diesem Falle ist er verpflichtet, die Zuwendung zurück- und gemäß § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Zinsen zu zahlen.
20	er seiner Mitwirkungspflicht im gesamten Zuwendungs-, einschließlich Prüfverfahren durch die Bewilligungsbehörde nachkommt.

Der Antrag ist spätestens am **31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr** beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt einzureichen.

Das Gesundheitsamt behält sich vor, weitere Auskünfte zur Bearbeitung und Prüfung des Antrages einzuholen.

1. Unterschrift (Name bitte zusätzlich in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

2. Unterschrift (Name bitte zusätzlich in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Absatz 1 lit.e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG i. V. m. der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben i. V. m. dem Statut der KISS mit Inkrafttreten zum 01.01.2024. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.erfurt.de/ef145384.

Pauschalförderung auf regionaler Ebene für Selbsthilfegruppen

Die Förderung der Selbsthilfe im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt als Pauschalförderung. Die gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V (SGB V) vom 11. Mai 2006 definieren die pauschale Förderung als "die finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit. Dies können beispielsweise Zuschüsse zur Informations- und Beratungstätigkeit sein."

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

- Gruppentreffen
 - Raummieten (nur dann, wenn nachweislich eine unentgeltliche Nutzung nicht möglich ist und ein Nutzungsvertrag vorliegt).
 - Referentenhonorare (wenn nachvollziehbar eine unentgeltliche Leistung nicht möglich ist).
 - Ausflüge (in Ausnahmefällen, wenn ein nachvollziehbarer inhaltlicher direkter Zusammenhang mit präventiven und rehabilitativen Zielen zu erkennen ist z. B. Aktivitäten von Menschen mit psychischen Erkrankungen).
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstellung von einfachen Informationsmaterialien.
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gruppenleiter- bzw. Gruppensprecheraufgaben oder von Beratungsaufgaben.
- Verwaltungskosten
 - Portokosten.
 - Telefonkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gruppenleiter- bzw. Gruppensprecheraufgaben oder im Rahmen von Beratungsaufgaben entstehen.
 - Bürobedarf, der im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gruppenleiter- bzw. Gruppensprecheraufgaben oder im Rahmen von Beratungsaufgaben entsteht.
 - Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Institutionen der SH oder des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Ärzte, Krankenkasse u. a.) entstehen.

Ausschluss der Förderung

Von der Förderung sind Maßnahmen, unter professioneller Leitung durch Fachpersonal, ausgeschlossen.

Beispiele:

- Maßnahmen, die bereits zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, gehören z. B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport (§ 43 Abs. 1 SGB V),
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
- Soziotherapie (§ 37 a SGB V),
- Therapiegruppen gemäß § 27 ff. SGB V (z. B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
- Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§20 Abs. 1 SGB V),
- alle Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne des § 20 c SGB V abzielen (z. B. soziale Belange und Aktivitäten auch bezogen auf bestimmte Personenkreise wie z. B. Alleinerziehende oder Senioren sowie Bürger-, Stadtteil-, Verkehrsinitiativen).
- Bewirtung und Präsente,
- Freizeitaktivitäten,
- Weihnachtsfeiern und andere jahrestypische Feste.

Ein Missbrauch der Selbsthilfefördermittel zieht automatisch einen langfristigen Ausschluss aus der weiteren Förderung nach sich!